

Aus dem Asylmagazin 6/2024, S. 232–239

Hubert Heinhold

## Asylverfahrensberatung als Rechtsdienstleistung

Voraussetzungen der Beratungstätigkeit für  
Mitarbeitende von Verbänden und Vereinen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Asylverfahrensberatung als Rechtsdienstleistung

### Voraussetzungen der Beratungstätigkeit für Mitarbeitende von Verbänden und Vereinen

#### Inhalt

- I. Das Rechtsdienstleistungsgesetz
- II. Regelungs-Gegenstand: Außergerichtliche Rechtsdienstleistung
  1. Abgrenzung außergerichtliche/gerichtliche Tätigkeit
  2. Ausnahme Steuerrecht/Kindergeld
- III. Erlaubte Rechtsdienstleistungen
  1. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, § 6 RDG
    - a. Erlaubnis bei familiären, nachbarschaftlichen und ähnlichen engen Beziehungen
    - b. Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer Beziehungen
    - c. Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und anerkannte Stellen, § 8 RDG
    - d. Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, § 5 RDG
    - e. Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften, § 7 RDG
    - f. Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen §§ 10 und 11 RDG; vorübergehende Rechtsdienstleistungen § 15 RDG
- IV. Haftung, Folgen eines Verstoßes
- V. Fazit

#### § 12a Abs. 2 S. 1 AsylG

Die Asylverfahrensberatung umfasst Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben.

Dies bestimmt § 12a AsylG.<sup>1</sup> Auch die ehrenamtlichen Helfer:innen und die für die Wohlfahrtsverbände tätigen Sozialarbeiter:innen und Betreuer:innen erbringen nolens volens Rechtsdienstleistungen, wenn sie Geflüchteten Ratschläge erteilen. Denn das Asylverfahren ist zu verrechtlicht und zu kompliziert, als dass man ohne die Gefahr einer Kollision mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)<sup>2</sup> individuelle Hilfe leisten könnte. Der Beitrag schildert die Grundzüge des RDG und die Voraussetzungen und Bedingungen, die zu beachten sind.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in München,

<sup>1</sup> In der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21.12.2022 BGBl. I S. 2817.

<sup>2</sup> Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.3.2023 (BGBl. I S. 64) m. W. v. 16.3.2023.

#### I. Das Rechtsdienstleistungsgesetz

Zum 1. Juli 2008 trat das Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft. Es löste das aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz<sup>3</sup> (RBERG) ab, das auch dazu gedient hatte, unter Ausschluss von »Personen nicht arischer Abstammung« die Rechtsbesorgung durch die NSDAP und deren Gliederungen sicherzustellen. Trotz dieser historischen Belastung war das RBERG in der Bundesrepublik nicht aufgehoben, sondern lediglich – durch Streichung einzelner Vorschriften – »verschiedentlich angepasst«<sup>4</sup> worden.

Die zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbereiche erzwang schließlich eine Änderung. Nicht nur im Bereich des Sozial-, Ausländer- und Flüchtlingsrechts, sondern vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit wurden Anpassungen erforderlich.<sup>5</sup> Das ständige Ärgernis,<sup>6</sup> welches das Verbot der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung im sozialen Bereich bildete, fand im Fall Kramer seinen prominenten juristischen Niederschlag: Der pensionierte Richter Helmut Kramer, der nicht als Anwalt zugelassen war, hatte mehrfach Personen als Wahlverteidiger vertreten und sich dafür selbst angezeigt, um die juristische und öffentliche Diskussion um das Rechtsberatungsgesetz voranzubringen.<sup>7</sup> Der Fall trug schließlich maßgeblich zur Verabschiedung des Rechtsdienstleistungsgesetzes bei, das die Möglichkeiten der außergerichtlichen Rechtstätigkeiten erweiterte und die unentgeltliche, altruistische Rechtsdienstleistung ermöglichte.

<sup>3</sup> Gesetz vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1478) i. d. F. v. 13.12.1989 (BGBl. I S. 2135.)

<sup>4</sup> Altenhoff/Busch/Chemnitz, RBERG, Vorb. Rn. 7.

<sup>5</sup> Vgl. nur BVerfG vom 29.10.87, BVerfGE 97, 12 = NJW 1998, S. 3481 zur Patentgebührenüberwachung, BVerfG vom 27.9.2002, NJW 2002, S. 3531 zur Tätigkeit als Erbsucher; BVerfG, Beschluss vom 20.2.2002, NJW 2002, S. 1190 zur Beratung durch Inkassofirmen; BVerfG vom 15.1.2004, NJW 2004, S. 672 zur Medientätigkeit; BGH vom 11.11.2004, NJW 2005, S. 968 zur Testamentsvollstreckung oder BGH vom 24.2.2005, NJW 2005, S. 2458 zur Fördermittelberatung.

<sup>6</sup> Einzelne Rechtsanwält:innen und RA-Kammern hatten einstweilige Verfügungen gegen Sozialarbeiter:innen auf Unterlassung der Rechtsberatung erwirkt. Es gab Ordnungswidrigkeitsverfahren.

<sup>7</sup> Helmut Kramer kämpfte so für die Zulassung der altruistischen unentgeltlichen Rechtsberatung. Das BVerfG (Beschluss vom 29.7.2004, BvR 737/00) entschied schließlich, dass das RBG die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch berufserfahrene Jurist:innen nicht (mehr) erfasste.

## II. Regelungs-Gegenstand: Außergerichtliche Rechtsdienstleistung

§ 2 Abs.1 RDG definiert als Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in *konkreten fremden* Angelegenheiten, sobald sie eine *rechtliche Prüfung des Einzelfalls* erfordert. Damit ist jedes Handeln – auch per Telefon oder E-Mail – erfasst, das einen anderen Menschen in einer konkreten Angelegenheit betrifft und eine rechtliche Prüfung erfordert.

In Abs.3 ist demgegenüber klargestellt, was keine Rechtsdienstleistung ist, nämlich unter anderem

- die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten (Nr. 1),
- die Erörterung der die Beschäftigten interessierenden Rechtsfragen mit ihren Interessenvertretungen (Nr. 3),
- die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift (Nr. 4).
- Keine Rechtsdienstleistung ist weiterhin die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien (Nr. 5).

Damit werden rein wirtschaftliche Tätigkeiten, etwa der Forderungseinzug und Routineangelegenheiten, die ohne jede rechtliche Prüfung erledigt werden, wie Barverkäufe und allgemeine juristische Informationsleistungen – etwa durch Rundschreiben oder Ratgeber – vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Auch die im Bereich des Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrechts stets nötige Aufklärung über das deutsche Rechtssystem, die auch § 12a Abs.2 Hs.1 AsylG verlangt, ist (noch) keine Rechtsdienstleistung. Die Grenzen sind fließend, die Grauzone groß. Denn die allgemeine Beratung, etwa über die Möglichkeiten eines Familiennachzuges, wandelt sich unversehens in eine Rechtsdienstleistung, wenn die fragende Person selbst betroffen ist. Schon die Nachfrage, welchen Aufenthaltstitel oder welches Einkommen sie hat oder die Frage nach den Deutschkenntnissen der Nachziehenden, kann als rechtliche Prüfung des Einzelfalles und damit Rechtsdienstleistung begriffen werden und ist dies auch, wenn man die Frage beantwortet. Gleichwohl dürfen an das Kriterium der rechtlichen Prüfung keine strengen Maßstäbe angelegt werden<sup>8</sup> – auch wenn, wie im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, eine Rechtsdienstleistung nicht erst bei einer »umfassenden« bzw. »vertieften Prüfung« der Rechtslage vorliegt.

Keine Rechtsdienstleistungen sind – und das sei wegen der großen Praxisrelevanz hervorgehoben, Übersetzungstätigkeiten oder Schreibhilfen. Wer jemandem, der/die die lateinischen Schriftzeichen und die deutsche Spra-

che nicht beherrscht, beim Verfassen eines Antrags oder Widerspruchs hilft, erbringt keine Rechtsdienstleistung. Das gilt erst recht, wenn die Ausführungen keine auf den Einzelfall bezogenen Rechtskenntnisse voraussetzen, weil nur ein Sachverhalt geschildert oder ein Anliegen oder Hilfsgesuch vorgetragen wird. Dass die Stattgabe oder Ablehnung dieser Bitte dann rechtlich begründet und durch Paragraphen unterlegt wird, macht die Hilfestellung beim Vortrag nicht notwendigerweise zu einer Rechtsdienstleistung. Zur Grenzziehung mag man sich fragen, ob man selbst für diese Angelegenheit anwaltlichen Rat eingeholt hätte.

### 1. Abgrenzung außergerichtliche/gerichtliche Tätigkeit

Das RDG regelt nur die außergerichtliche Tätigkeit.

Die Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren ist ausschließlich in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt, etwa in §§ 79 ff. Zivilprozessordnung (ZPO), § 67 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder § 73 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Soweit die klagende Person dort nicht selbst auftritt und auftreten darf, ist das Vertretungsrecht vornehmlich qualifizierten Personen eingeräumt, etwa Rechtsanwält:innen oder Hochschulrechtslehrer:innen. Grund ist, dass die Gesetzgebung sicherstellen wollte, dass die im gerichtlichen Verfahren auftretende Person zum sach- und interessengerechten Prozessvortrag und zur Verfahrensführung geeignet ist. Die Gerichte sollten nicht durch eine rechtsunkundige Person in der Rechtsfindung behindert werden. Dieses Tätigkeitsverbot gilt auch in Gerichtsverfahren ohne Anwalt:innenzwang. Auch wenn die klagende Partei sich selbst vertreten darf und keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist – etwa vor den Amts- oder Sozial- und auch den Verwaltungsgerichten – gibt das RDG keine Vertretungsbefugnis. Dies gilt auch für eine unentgeltliche, altruistische Tätigkeit. Hiervon nicht betroffen ist jedoch die von der jeweiligen Prozessordnung u. U. gestattete Vertretung, etwa durch Verwandte, vgl. z. B. § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwGO oder Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vor Arbeitsgerichten, vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG).

Die gerichtliche Tätigkeit erfasst jedes Handeln gegenüber dem Gericht. Die Erhebung einer Klage, der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schriftsatz zur Begründung oder die Erwiderung auf den gegnerischen Vortrag, ein Vollstreckungsantrag oder die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens sind Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren und fallen nicht in den Anwendungsbereich des RDG. Demgegenüber ist die »fortlaufende Beratung der Prozesspartei« und die Hilfe beim »Verfassen von Schriftsätzen«<sup>9</sup> eine außergericht-

<sup>8</sup> So auch HK-RDG/Remmert Krenzler § 2 RDG, Rn. 19.

<sup>9</sup> Gesetzesbegründung RDG zu § 1, BT-Drs.16/3655 vom 30.11.2006, S. 45.

liche, dem RDG unterfallende Handlung. Es kommt also auf die Adressat:innen an.

Eine allzu formalistische Auslegung verbietet sich aber – vor allem – im Bereich des Asylrechts. Denn auch im gerichtlichen Umfeld unterfällt eine Schreib- und Übersetzungshilfe nicht der Definition einer Rechtsdienstleistung. Wer Asylbewerber:innen hilft, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung (oder anhand der verbreiteten Klage-Formularmuster) eine Klage einzureichen, handelt rechtmäßig, weil hierdurch nur sprachliche und kulturelle Defizite ausgeglichen werden. Die Rechtssuchenden werden in den Zustand versetzt, den das Gesetz bei deutschen Staatsangehörigen als selbstverständlich annimmt. Auch die Gesetzgebung hat das so gesehen, weil sie »rechtsbesorgende Bagateltätigkeiten sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, von vorneherein« aus dem »Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes«<sup>10</sup> ausnahm und nicht als Rechtsdienstleistung ansah. Das gilt auch für andere einfache Tätigkeiten – etwa die Weiterleitung von Dokumenten oder sonstigen Schriftwechsel mit dem Gericht (und erst recht mit Behörden), weil der:die Klient:in nicht ausreichend Deutsch spricht. Nimmt eine derartige Tätigkeit aber einen größeren Umfang ein, kann der Eindruck einer geschäftsmäßigen (und damit u. U. unzulässigen) Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren entstehen mit der Folge der Zurückweisung oder sonstigem Ärger. Rechtsausführungen sollten unterbleiben und generell den hierzu ausgebildeten Personen vorbehalten werden. Zurückhaltung ist im gerichtlichen Verfahren geboten.

## 2. Ausnahme Steuerrecht/Kindergeld

Das RDG findet Anwendung, soweit jeweils nichts anderes geregelt ist (§ 1 Abs. 3 RDG). Damit ist eine Hilfestellung in fast allen Rechtsgebieten möglich – dem Zivilrecht ebenso wie dem Sozial- oder Verwaltungsrecht. Eine wichtige Ausnahme enthält aber § 80 Abgabenordnung (AO), der ein Tätigwerden im Steuerrecht nur Steuerberater:innen, Rechtsanwält:innen und anderen befugten Personen und Stellen erlaubt. Praxisrelevant ist dies vor allem beim sogenannten steuerrechtlichen Kindergeld gemäß §§ 62 ff. EStG, das dann zur Anwendung kommt, wenn ein Elternteil in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das in allen anderen Fällen infrage kommt, gilt jedoch das RDG. Beim steuerrechtlichen Kindergeld sollte deshalb ein Auftreten gegenüber dem Finanzamt den Steuerfachkräften und sonst Befugten vorbehalten bleiben. Ein allgemeiner Ratsschlag aber ist in beiden Fällen zulässig.

## III. Erlaubte Rechtsdienstleistungen

§ 3 RDG bestimmt, dass die selbstständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen nur aufgrund dieses oder anderer Gesetze erlaubt ist – anders ausgedrückt: Als sogenanntes »Verbot mit Erlaubnisvorbehalt« bleibt jede Rechtsdienstleistung, die nicht vom RDG ermöglicht wird, verboten. Die §§ 5 bis 15 RDG regeln dann detailliert, wer unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsdienstleistung erbringen darf. Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich auf Rechtsdienstleistungen für Geflüchtete.

### 1. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, § 6 RDG

§ 6 RDG erklärt in seinem Abs. 1 unentgeltliche Rechtsdienstleistungen für zulässig, um diesen Grundsatz in Abs. 2 sogleich einzuschränken. Dadurch soll »altruistisches bürgerschaftliches Engagement gestärkt«<sup>11</sup> werden.

#### § 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Die Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Entgeltlich ist nicht nur die Leistung, für die Geld bezahlt wird oder für die eine geldwerte Gegenleistung erfolgt – etwa ein Fahrrad übereignet wird –, sondern jeder Vermögensvorteil, der im Austausch erbracht wird. Das Umgraben des Gartens, das Hacken des Holzes oder die Abgabe der Steuererklärung können Gegenleistungen einer Rechtsdienstleistung sein und diese damit zu einer entgeltlichen und nicht erlaubten Tätigkeit machen. Ent-

<sup>10</sup> Gesetzesbegründung RDG, BT-Drs. 16/3655 AT, S. 35.

<sup>11</sup> HK-RDG/Kramer/K.-M.Schmidt § 6 RDG, Rn. 3.

scheidend ist, ob die eine Leistung von der anderen abhängig ist und ohne sie nicht erbracht worden wäre. Keine Entgeltlichkeit liegt jedoch vor, wenn zwischen der einen Leistung und der anderen keine Verknüpfung besteht und beide Tätigkeiten, das Holzhacken ebenso wie die Rechtsdienstleistung aus »purer Freundschaft« erbracht werden. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung oder geschäftliche Verbindungen können Indizien für Entgeltlichkeit sein, der Wert der Leistung und die Intensität der persönlichen Beziehung für Unentgeltlichkeit.

### a. Erlaubnis bei familiären, nachbarschaftlichen und ähnlich engen Beziehungen

§ 6 Abs. 2 1. Hs RDG erlaubt im Umkehrschluss innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Bindungen die Rechtsdienstleistung jedem, auch den juristischen Laien. Es existieren weder Minimal- noch Qualitätsanforderungen. Der Begriff der Familie ist weit zu fassen. Die Gesetzesbegründung verweist hierzu auf § 15 der Abgabenordnung (AO).<sup>12</sup> Danach gelten neben der Kernfamilie z. B. auch Verschwägerter, Pflegeeltern und Pflegekinder als Angehörige. Sachgerecht ist eine weite Auslegung auch für den Personenkreis, der durch »nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen« verbunden sein muss. Nachbarschaftliche Beziehungen sind typischerweise nicht sonderlich eng. Sie sind durch einen eher zufälligen, gelegentlichen Kontakt gekennzeichnet. Das Bindeglied ist die räumliche Nähe und das daraus resultierende gemeinsame Interesse. Eine besondere persönliche Verbundenheit ist regelmäßig nicht gegeben und nicht verlangt. Dementsprechend ist auch beim Tatbestandsmerkmal »ähnlich enger persönlicher Beziehungen« keine innere Verbundenheit nötig. Soziale Beziehungen, die nachbarschaftlichen Beziehungen vergleichbar sind und typischerweise unter Arbeitskolleg:innen, Vereinsmitgliedern oder Freund:innen und Bekannten bestehen, sind ausreichend.

### b. Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer Beziehungen

Anders ist die Situation, wenn die Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbracht wird. Die Hilfesuchenden kennen in diesem Fall meist nicht den persönlichen Hintergrund, insbesondere nicht die fachlichen bzw. juristischen Kenntnisse der Helfenden. Es besteht die Gefahr eines Irrtums der ratsuchenden Person über deren Rechtskenntnisse. Um sicherzustellen, dass auch in

diesem Fall die Rechtsdienstleistung den Qualitätsanforderungen genügt, verlangt das Gesetz in § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG, dass die Rechtsdienstleistung entweder durch jemanden erfolgt, dem:der die entgeltliche Rechtsdienstleistung erlaubt ist, oder durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt erbracht wird oder unter der Anleitung einer solchen Person erfolgt. Diese Verpflichtung trifft nicht nur Beratungsstellen (auch im Rahmen von § 12a AsylG), sondern auch Initiativen und Einzelne, die über den Familien- und Bekanntenkreis hinaus Rechtsdienstleistungen erbringen.

Eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen ist unter *drei alternativen Voraussetzungen* zulässig:

1. Zunächst kann sie durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, erfolgen.

Dies sind vor allem die Rechtsanwält:innen. In Betracht kommen zudem Patentanwält:innen oder Rentenberater:innen, aber auch Rechtsbeistände, soweit deren Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) fortbesteht.

2. Wichtiger ist die Befugnis zur Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen außerhalb des vorbeschriebenen engen Kreises für Personen »mit Befähigung zum Richteramt«. Das sind Personen, die das Zweite Juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen haben, also sogenannte »Volljurist:innen«. Diplom-Jurist:innen aus der ehemaligen DDR sind nach Maßgabe von § 5 RDGEG unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

3. Für die Praxis von größter Bedeutung ist aber die Möglichkeit, eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung zu erbringen, wenn sie »unter Anleitung einer solchen Person erfolgt«. Wie der nachfolgende Satz klarstellt, erfordert die Anleitung »eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung« sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die konkreten Anforderungen haben sich an der Zwecksetzung zu orientieren, also einerseits die Rechtsuchenden vor den Folgen unqualifizierten Rechtsrats zu schützen und andererseits Beratung und bürgerschaftliches Engagement im Bereich der altruistischen Rechtsdienstleistungen zu ermöglichen und zu fördern.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, bedarf es zwar der Anleitung und Überwachung des nicht-juristischen Personals, andererseits dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Ausreichend und erforderlich ist zunächst eine *Einweisung* der beratend

<sup>12</sup> Gesetzesbegründung RDG, BT-Drs. 16/3655 zu § 6 Abs. 2, S. 58.

tätigen Mitarbeiter:innen in die für ihre Tätigkeiten wesentlichen Rechtsfragen. Diese Unterrichtung muss dergestalt sein, dass sie imstande sind, die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbstständig rechtlich zu erfassen und zu bearbeiten. Erforderlich ist eine *Grundanleitung* in Form einer Schulung, die sodann durch *Fortbildungsmaßnahmen* aktualisiert werden muss, damit wesentliche Rechtsänderungen und aktuelle rechtliche Entwicklungen berücksichtigt werden können. Diese Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen können durch Meetings, aber auch alle Medien erfolgen, etwa Rundschreiben, per Mail oder Blogs. Die Häufigkeit der Fortbildungen hängt von der Art der Tätigkeit und dem Umfang, den Rechtsdienstleistungen dabei annehmen, sowie der Qualifikation der Mitarbeiter:innen ab. Finden derartige Fortbildungen einmal jährlich statt, dürfte dies genügen – sofern nicht wesentliche Neuerungen, wie sie im Migrationsrecht in den letzten Jahren regelmäßig stattfinden, eine Nachschulung gebieten.

Daneben verlangt das RDG, dass die Berater:innen dann, wenn ihr Wissen nicht ausreicht, nachfragen können. Für diesen Fall muss eine juristisch qualifizierte Person zur Verfügung stehen, die auch *im Einzelfall* – also nicht nur zu allgemeinen Fragen – eine Anleitung gibt. Dabei ist es nicht nötig, dass der Kontakt zu den beaufsichtigenden Volljurist:innen jederzeit sofort hergestellt werden kann. Es genügt, wenn zeitnah nachgefragt werden kann, um dann bei der nächsten Vorsprache die Auskunft geben zu können. Entscheidend ist, dass »stets auf das umfassende juristische Wissen der juristisch qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann«<sup>13</sup>.

Daneben gibt es die folgenden *allgemeinen Voraussetzungen* zu beachten:

1. Das Gesetz verlangt eine zur sachgerechten Erbringung von Rechtsdienstleistungen erforderliche *personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung*. Je nach Größe der Einrichtung sind dies Büroräume, Telekommunikationsmittel, Fachbücher, Personal und ausreichende finanzielle Mittel. Bei Krankheit oder Urlaub muss eine verlässliche Vertretung und Informationsweitergabe gewährleistet sein. Bei Fehlen einer ausreichenden Ausstattung oder qualifizierter Personen kann es zu einem Untersagungsverfahren gemäß § 9 RDG kommen.
2. Weiterhin gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die nicht unmittelbar durch das Rechtsdienstleistungsgesetz vorgegeben werden, die sich aber aus allgemeinen rechtlichen Vorgaben und Sorgfaltspflichten ableiten lassen:
  - Wer Rechtsdienstleistungen erbringt, muss sich darüber im Klaren sein, dass ein Ratschlag unter Umständen weitreichende Folgen hat. Denn es geht nicht nur (aber manchmal auch) ums Geld, sondern oft um lebensgestaltende Entscheidungen. Im Bereich der Asyl- und Aufenthaltsberatung kann die Rückkehr ins Verfolgerland oder der Start in ein neues Leben in Deutschland die Folge sein. Aus einem falschen oder unvollständigen Rat können familiäre Zerwürfnisse, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder der Wohnung, Schulden oder eine Aufenthaltsbeendigung entstehen. Dies muss den Beratenden bewusst sein. Die erste und zwingende Folge dieser Erkenntnis ist, dass man sich *nicht überschätzen* darf und im Zweifel an eine Fachkraft verweist.
  - Die erbrachte Rechtsdienstleistung muss, auch wenn sie nicht durch eine:n Volljuristen:in ergeht, *erschöpfend* sein. Eine schnelle Handlungsanweisung mag vielleicht die erste Last beseitigt haben, kann aber, wenn die gesamte Situation und die Folgen nicht bedacht wurden, die Schwierigkeiten noch vermehren. Sorgfalt bei der Problemerkennung und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist unabdingbar.
  - Juristische Fragen lassen nicht immer eindeutige Antworten zu. Manchmal ist die Rechtslage ungeklärt und strittig. Gelegentlich gibt es mehrere Lösungsansätze, die aber jeweils auch Nachteile mit sich bringen. In diesen Fällen gilt es, die bestehende Unsicherheit und die jeweiligen Möglichkeiten, Chancen und Risiken aufzuzeigen und klar die sogenannte herrschende Meinung zu benennen. Im Zweifel sollte dieser gefolgt werden und es sollten keine falschen Erwartungen durch Minderheitspositionen geweckt werden.
  - Zu den Grundpflichten zählt es, eine *Vertretung* sicherzustellen. Denn oft ist die Sache nicht mit einem Gespräch erledigt; es kommen Nachfragen oder Folgebescheide. Ist dann der:die Asylverfahrensberater:in krank oder in Urlaub, muss es dennoch weitergehen. Fristen dürfen nicht versäumt werden. Die Vertretung muss auf Aufzeichnungen zugreifen können, denen sie die bisherigen Schritte und Ratschläge entnehmen kann.
  - Auch *Verschwiegenheit* ist verlangt – nicht nur gegenüber Fremden oder Behörden, sondern auch gegenüber Familienangehörigen und Freund:innen. Denn den Berater:innen werden private, manchmal auch höchstpersönliche Dinge anvertraut, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden dürfen.
  - Das *Datenschutzrecht* erlaubt die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe persönlicher Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen

<sup>13</sup> Gesetzesbegründung RDG BT-Drs. 16/3655 zu § 6 Abs. 2, S. 58.

Person – sie sollte stets eingeholt werden. Dies auch deshalb, weil eine *Dokumentation* der Beratungsgespräche ratsam (und teilweise auch vom Mittelgeber vorgegeben) und zur späteren Auffrischung der Erinnerung, zur Feststellung der Ausgangssituation und der gegebenen Empfehlung und zur Information der Vertretung unerlässlich ist.

Diese Voraussetzungen müssen vorliegen, wenn eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung erbracht werden soll und von dem »Träger« sichergestellt sein. Bei den Wohlfahrtsverbänden existiert schon seit Jahrzehnten eine entsprechende Struktur zur Beratung im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts.<sup>14</sup> Kleinere Initiativen und Selbsthilfegruppen müssen sie zur Sicherstellung einer Minimal-Qualität schaffen.

### c. Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und anerkannte Stellen, § 8 RDG

§ 8 RDG zählt verschiedene Stellen auf, denen Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erlaubt sind. Neben gerichtlich bestellten Betreuer:innen, Nachlassverwalter:innen, Insolvenzverwalter:innen, Behörden und anderen sind auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts genannt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 RDG). Das sind auch die Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Einbezogen sind auch die von diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gebildeten Stellen, Unternehmen und Zusammenschlüsse ungeachtet ihrer Rechtsform. Damit ist allen kirchlichen Einrichtungen – dem Ortspfarrer wie auch der Sozialberatungsstelle eines Freidenkerverbandes – die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres weiten Aufgabenfeldes erlaubt. Auf die Anforderung, diese Leistungen nur durch oder unter Aufsicht von Rechtskundigen zu erbringen, hat die Gesetzgebung verzichtet, wohl in der Annahme, dass bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Qualitätsstandards ohnedies vorhanden seien. Gleichwohl dürfte die Einholung juristischen Rates auch hier zu empfehlen sein.

Privilegiert sind auch die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, also der Deutsche Caritasverband, die Diakonie Deutschland, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und die ihnen angeschlossenen Organisationen. Ihnen ist

unter den oben geschilderten vier Voraussetzungen die Rechtsdienstleistung erlaubt – allerdings unter der Einschränkung »im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs«:

#### § 8 RDG – öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die [...]

5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

Für den Bereich der sozialen Rechtsdienstleistung bedeutet dies jedoch keine inhaltliche Beschränkung. Sie gehört für Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Träger der Freien Jugendhilfe und die anerkannten Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen zum Kerngeschäft. Ihre Tätigkeit ist dabei nicht auf das Sozialrecht beschränkt. Insbesondere den Wohlfahrtsverbänden der Kirchen ist eine umfassende Fürsorge ein zentrales Anliegen. Ihre Tätigkeit umfasst »insbesondere das karitative Wirken« (BVerfGE 70, S. 138, 170) in einem weiten Sinn. Da ihr Selbstverständnis maßgeblich für ihren Aufgabenbereich (BVerfGE 53, S. 366, S. 391) und die karitative Tätigkeit ein Spezifikum des geistig-religiösen Auftrags der Kirchen ist, ist die Fürsorge für Bedürftige eine »kirchliche Grundfunktion« (BVerfGE 70, S. 138, S. 170). Es ist hier also von einem sehr weit gefassten Aufgabenbereich auszugehen, der insbesondere auch die Arbeit mit und für Migrant:innen umfasst. Wegen des weiten Aufgabenbereichs der Wohlfahrtsverbände können auch Rechtsdienstleistungen, wie etwa die Hilfestellung bei mietrechtlichen oder anderen zivilrechtlichen Fragen des Alltags, von den Beratungsstellen erbracht werden.

### d) Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, § 5 RDG

Für andere Personen oder Träger können derartige Tätigkeiten als »Annex-Tätigkeit« gemäß § 5 Abs. 1 RDG zulässig sein. Voraussetzung ist, dass die Nebenleistung nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang

<sup>14</sup> Gemeint ist die »Rechtsberaterkonferenz (RBK)«; siehe hierzu die Broschüre »Das Rechtsdienstleistungsgesetz« AWO Bundesverband e. V. Mai 2020, abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Asylrecht«.

zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehören. Bei der Sozialberatung ist das ohne Weiteres der Fall; eine ganzheitliche Beratung ist regelmäßig erforderlich. Andere Beispiele sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Makler:innentätigkeit, Unfallschadensregulierung oder die in § 5 Abs. 2 RDG genannten Berufsfelder (Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung, Fördermittelberatung).

### e) Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften, § 7 RDG

§ 7 regelt die sogenannte Vereinsrechtsberatung. Sie ist gemäß Abs. 1 personell auf die Mitglieder und sachlich auf den satzungsgemäßen Aufgabenbereich begrenzt. Der Mieterverein darf seine Mitglieder im Mietrecht, nicht aber im Bereich des Straßenverkehrsrechts<sup>15</sup> beraten. Zusammenschlüsse von Arbeitslosen, Asylbewerber:innen oder Ausländer:innen oder anderen Interessengruppen können in ihrem Tätigkeitsfeld für ihre Mitglieder Rechtsdienstleistungen erbringen. Die Rechtsdienstleistung selbst darf aber nicht eigentlicher Vereinszweck sein.

Entsprechend der Regelung von § 6 Abs. 2 RDG muss die Dienstleistung durch Volljurist:innen oder sonst berechtigte Personen oder nach Einweisung unter Aufsicht derselben erfolgen. Die Vereinigung muss über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Zu den Einzelheiten siehe oben.

### f) Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen §§ 10 und 11 RDG; vorübergehende Rechtsdienstleistungen § 15 RDG

Personen mit besonderer Sachkunde können sich im Rechtsdienstleistungsregister registrieren lassen und dürfen dann beschränkte Rechtsdienstleistungen (wie z. B. Inkassodienstleistungen) erbringen.

§ 15 RDG erlaubt nichtanwaltlichen europäischen Rechtsdienstleister:innen eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit in Deutschland.

## IV. Haftung, Folgen eines Verstoßes

Abschließend werden noch die wesentlichen haftungsrechtlichen Fragen dargestellt, die aus einem Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz folgen.

Bevollmächtigte und Beistände, die entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen, können zurückge-

wiesen werden, siehe § 14 Abs. 5 VwVfG, § 67 Abs. 3 S. 1 VwGO; § 13 Abs. 5 SGB X.

Nach § 9 und 15 Abs. 5 RDG kann die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden, insbesondere bei wiederholten und erheblichen Verstößen gegen die Qualitätsanforderungen (z. B. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 RDG).

Bei bestimmten Verstößen liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Es droht ein Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro, § 20 RDG. Die Gesetzgebung hat jedoch darauf verzichtet, jeden Verstoß zu sanktionieren. Bußgeldbewehrt sind nur solche, für die eine Registrierung gemäß § 10 RDG vorgesehen ist. Andere Verstöße können jedoch mit Mitteln des Zivil- und Wettbewerbsrechts bekämpft werden.<sup>16</sup>

Es kann die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs gemäß § 8 UWG durch Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltskammern bzw. Verbraucherschutzverbände gemäß § 2 Abs. 2 UklG drohen. In Bezug auf die asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratungstätigkeit ist dies bislang aber nur sehr selten vorgekommen. In einem bekannt gewordenen Fall hat das Amtsgericht Karlsruhe bereits im Jahr 2014 ein entsprechendes Verfahren eingestellt und so gewährleistet, dass der betroffene Verein weiterhin Rechtsdienstleistungen erbringen durfte. Dabei hat das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei der Prüfung der Voraussetzungen des RDG nicht auf die Frage ankommt, ob jeder einzelne Mitarbeitende einer Beratungsstelle »der hohen Verantwortung gegenüber den meist nicht der deutschen Sprache kundigen Asylsuchenden in jedem Einzelfall gerecht wird«. Vielmehr sei zu prüfen, ob

»[...] grundsätzlich und strukturell die Voraussetzungen einer verantwortlichen Beratung vorhanden sind und ob Einzelfälle die Wirksamkeit der geschaffenen Strukturen nachhaltig in Zweifel ziehen.«<sup>17</sup>

Daraus ist also zu folgern, dass auch einzelne Fehler in der Beratung nicht dazu führen, dass einem Verein oder gar einem ganzen Verband die Beratungstätigkeit untersagt werden kann.

Es kann darüber hinaus eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) drohen. Die unentgeltliche Rechtsdienstleistung ist mehr als ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis und richtet sich nach Auftragsrecht gemäß § 662 ff. BGB. Damit haftet der:die Beauftragte grundsätzlich bei Nicht- oder Schlechterfüllung und Verletzung anderer Pflichten nach § 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Im Einzelfall kann ein (auch stillschweigender) Haftungs-

<sup>15</sup> Gesetzesbegründung RDG BT-Drs. 16/3655, zu § 7 Abs. 1.

<sup>16</sup> Vgl. HK-RDG/Klees § 20 RDG Rn. 3 ff.

<sup>17</sup> AG Karlsruhe, Beschluss vom 8.1.2014 – E 371a – asyl.net, M22737, siehe dazu auch Berthold Münch, Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung. Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Asylmagazin 4/2015, S. 104–109.

ausschluss vorliegen, in der Regel wird man hiervon aber auch bei einer altruistischen Rechtsdienstleistung nicht ausgehen können. Es empfiehlt sich daher, die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (ausdrücklich und schriftlich) zu beschränken. Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen.

Dabei ist zugleich auch darauf hinzuweisen, dass es unwahrscheinlich ist, dass in der Praxis Ansprüche auf Schadensersatz gegen Beratende durchgesetzt werden können – insbesondere deswegen, weil ausschlaggebend für einen eingetretenen Schaden im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bereich in aller Regel die behördliche oder gerichtliche (Fehl-)Entscheidung sein dürfte. Es sind kaum Fälle denkbar, in denen ein eingetretener Schaden allein auf eine fehlerhafte Beratung zurückzuführen ist, also eine direkte Kausalität zwischen der Beratung und dem Schaden besteht.<sup>18</sup> Erstattungsfähig ist zudem nur ein materieller Schaden – der selten kausal nachweisbar sein dürfte – und nicht der eigentliche, immaterielle Schaden der z. B. in der Ablehnung eines Aufenthaltsrechts liegt.

## V. Fazit

So wichtig es ist, sich die möglicherweise drohenden Konsequenzen von Verstößen gegen das RDG sowie mögliche haftungsrechtliche Fragen bewusst zu machen, erscheinen die Risiken in der Praxis somit überschaubar – auf keinen Fall sollen die vorhergehenden Ausführungen davon abschrecken, Geflüchtete zu unterstützen. Unabhängig von den rechtlichen Fragestellungen besteht aber auch eine Verantwortung gegenüber den Ratsuchenden, die einen Anspruch auf qualitativ hochwertige Hilfestellung haben, wenn sie sich hilfesuchend an eine Beratungsstelle wenden. Die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes können hier einen guten Rahmen darstellen, mit dem sich die Mindestvoraussetzungen einer verantwortungsvollen Beratungstätigkeit bestimmen lassen. Insbesondere die beschriebenen Anforderungen an die »Einweisung und Fortbildung« sowie die Mitwirkung von Volljurist:innen bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen sollten entsprechend nicht nur als gesetzliche Vorgabe betrachtet werden, sondern als Ermunterung, den Austausch mit fachkundigen Anwäl:innen zu suchen und zu verstetigen.

---

<sup>18</sup> Helene Heuser, Haftung für ehrenamtliche Asylberatung? Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung. Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.

# Unsere Angebote



## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
  - »Dublin-Familienzusammenführung«
  - Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
  - Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.